

# Amtlicher Teil

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **55 (1995-1996)**

Heft 7: **Das Abétsé der Verständigung : Brennpunkt Romanisch**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vernehmlassung über die definitive Fassung der Verordnung über den Übertritt in die Volksschul-Oberstufe Übertrittsverordnung

Die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 8. Januar 1991 wurde während vier Versuchsjahren eingehend überprüft. Am 19.10.92 hat die Regierung einige dringende Anpassungen realisiert. Ständig verbessert wurden unterdessen die Vorbereitung der Lehrkräfte auf die ganzheitliche Beurteilung, die Strategien für die Elterngespräche und die Aufgabenzusammenstellung für die Einsprachebeurteilung. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wurde die Verordnung überarbeitet und in einzelnen Punkten angepasst.

Folgende bewährte Grundsätze sollen definitiv gültig werden:

- der prüfungsfreie Übertritt in die Volksschul-Oberstufe;
- die ganzheitliche Schülerbeurteilung ohne Durchführung einer partiellen Probezeit;
- der Einbezug der Eltern in den Entscheidungsprozess, wobei der Lehrer letztlich den Zuweisungsentscheid treffen und verantworten muss;
- die Einsprachebeurteilung in Einzelfällen durch ein neutrales Lehrerteam.

Aufgrund der Ergebnisse der Versuchsphase wurden Anpassungen eingebaut:

- die Gesprächsform mit den Eltern zu Beginn der 5. Klasse (Art. 6 neue Verordnung);
- Anpassung der Termine (Art. 10 neue Verordnung);
- Präzisierung der Prüfungszusammenstellung anlässlich der Einsprachebeurteilung (Art. 11 neue Verordnung);
- Anpassung des erforderlichen

Gesamtdurchschnittes an der Einsprachebeurteilung (Art. 12 neue Verordnung);

- Mindestanforderungen bei der Einsprachebeurteilung (Art. 12 Ziff. 3 neue Verordnung);
- Mitentscheidung des Beurteilungsgesprächs bei Zweifelsfällen an der Einsprachebeurteilung (Art. 12 Ziff. 4 neue Verordnung);
- Schriftliche Vormeldung bei gefährdeter Promotion während der 1. Sekundarklasse (Art. 13 Abs. 3 neue Verordnung);
- Durchlässigkeit während der 1. Realklasse (Art. 14 neue Verordnung);
- flexiblere Handhabung der Übertritte aus anderen Kantonen oder aus Privatschulen (Art. 19 neue Verordnung).

Die gesamtheitliche Schülerbeurteilung darf sich nicht auf die 5. und 6. Klasse sowie auf die 1. Real- und Sekundarklasse beschränken. Ganzheitliche Schülerbeurteilung muss zur Thematik aller Schulstufen werden.

Die Lehrerschaft und die Schulbehörden haben Gelegenheit, bis spätestens 31. März 1996 zum Entwurf der definitiven Fassung der Verordnung Stellung zu nehmen. Wenn einzelne Lehrkräfte eine Stellungnahme abgeben wollen, so soll das über den Vorstand des Bündner Lehrerinnen- und Lehrervereins zuhanden des Amtes für Volksschule und Kindergarten erfolgen. Einzelne Vernehmlassungstexte können beim Amt für Volksschule und Kindergarten (Tel. 081 21 27 36) bezogen werden.

Amt für Volksschule  
und Kindergarten

## Schulprojekt Samedan

Im Zentrum des Schulprojektes Samedan steht die Förderung der romanisch-deutschen Zweisprachigkeit im Kindergarten und in der Volksschule von Samedan.

Nach der Planungsphase (Februar bis Juli 1994) konnte vor einigen Wochen auch die Konzeptphase (August 1994 bis Ende Dezember 1995) abgeschlossen werden. Während dieser Zeit ging es in Samedan vor allem darum, im Rahmen eines Schulentwicklungsprojektes, in das alle Lehrpersonen von Samedan eingebunden waren, ein Konzept für den eigentlichen Schulversuch zu erarbeiten. Die wichtigsten Elemente des nun vorliegenden Konzeptes sind: Eine ausgedehnte Erstsprachförderung, die Anwendung beider Hauptsprachen (Romanisch und Deutsch) im Unterricht sowie eine verstärkte Individualisierung des Unterrichts.

Anfangs Februar wurde das Rahmenkonzept für die Umsetzungsphase (Sommer 1996 bis Sommer 2000) von der Regierung im Grundsatz genehmigt und der beantragte Schulversuch bewilligt.

Über den Verlauf des Schulversuchs in Samedan wird im Laufe der kommenden vier Jahre im Bündner Schulblatt periodisch berichtet werden.

## Ausbildung für Reallehrer und Reallehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHS)

Im Oktober 1996 beginnt ein neuer Ausbildungskurs für Reallehrer und -lehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Anmeldung bis zum **30. April 1996** an das Amt für Volksschule und Kindergarten, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, zu richten.

Die Studien-Informationen können beim Sekretariat des Amtes für Volksschule und Kindergarten (Tel. 081 21 27 36) oder beim Sekretariat der Pädagogischen Hochschule St. Gallen (Tel. 071 65 94 20) bezogen werden. Vor der Aufnahme erfolgt ein Vorstellungsgespräch beim Rektor der PHS.

Amt für Volksschule  
und Kindergarten  
Stefan Niggli

## Neue Regelung für die Unterrichtsberechtigung im Fachbereich «Werken nicht-textil» auf der Oberstufe für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Mit Beschluss Nr. 855 vom 20. April 1993 hat die Regierung die neuen Lehrpläne für die Real- und Sekundarschule samt Stunden- und Stundenpläne für 4 Jahre (Schuljahre 1993/94, 1994/95, 1995/96 und 1996/97) provisorisch in Kraft gesetzt. Dieser Beschluss hat zur Folge, dass die Koedukation im Handarbeitsunterricht auch auf der Oberstufe (7.–9. Schuljahr) der Volksschule eingeführt wird. Im Zuge der Neuerungen drängt sich somit eine entsprechende Regelung in bezug auf die Unterrichtsberechtigung im Fachbereich «Werken nicht-textil» auf der Oberstufe auf. In Zusammenarbeit mit Fachkräften und der Inspektorinnenkonferenz hat das Amt für Volksschule und Kindergarten die folgende Regelung erarbeitet:

Für die Erlangung der Unterrichtsberechtigung «Werken nicht-textil Oberstufe» müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

Für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit Unterrichtsberechtigung Werken 1.–6. Primarklasse:

Freiwillige Lehrerfortbildung:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Besuch von A-Kursen:<br>Themenbezogenes Werken (z.B. Werken zum Thema Natur)<br>(frei wählbare Kurse aus mind.<br>3 Themenfeldern)   | 120 Lektionen        |
| 2. Besuch von B-Kursen:<br>Grundausbildung in verschiedenen Materialbereichen<br>(Holz I und II oder Metall I und II und mindestens noch<br>ein anderes Material: Handwerkliche Kurse des Vereins<br>für Schule und Fortbildung (SVSF)<br>werden anerkannt) | 120 Lektionen        |
| <b>Total</b>  | <b>240 Lektionen</b> |

Für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ohne Unterrichtsberechtigung Werken 1.–6. Primarklasse:

Freiwillige Lehrerfortbildung:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Besuch von A-Kursen:<br>Themenbezogenes Werken (frei wählbare Kurse<br>aus mind. 3 Themenfeldern)  | 120 Lektionen        |
| 2. Besuch von B-Kursen:<br>Grundausbildung in verschiedenen Materialbereichen<br>(Holz I und II oder Metall I und II und mindestens noch<br>ein anderes Material: Handwerkliche Kurse des Vereins<br>für Schule und Fortbildung (SVSF)<br>werden anerkannt) | 120 Lektionen        |
| 3. Besuch eines Werkdidaktik-Kurses<br>mit integriertem Praktikum<br>zum themenorientierten Werken  | 36 Lektionen         |
| 4. Weitere Lektionen aus dem Angebot<br>der A- und B-Kurse  | 124 Lektionen        |
| <b>Total</b>  | <b>400 Lektionen</b> |

Mittels Departementsverfügung Nr. 50 vom 7. April 1995 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement diese Regelung in Kraft gesetzt.

Weitere Auskünfte bei der Kantonalen Lehrerfortbildung, Hans Finschi, Tel. 081 21 27 35.

**157 00 57**  
**DIE NUMMER  
GEGEN KUMMER**



**HELP  
FON**

**Für Kinder und Jugendliche.  
Unterstützt von Kinder- und  
Jugendorganisationen  
der ganzen Schweiz**

0.36 pro Minute